

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Festlegung eines Kerngebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

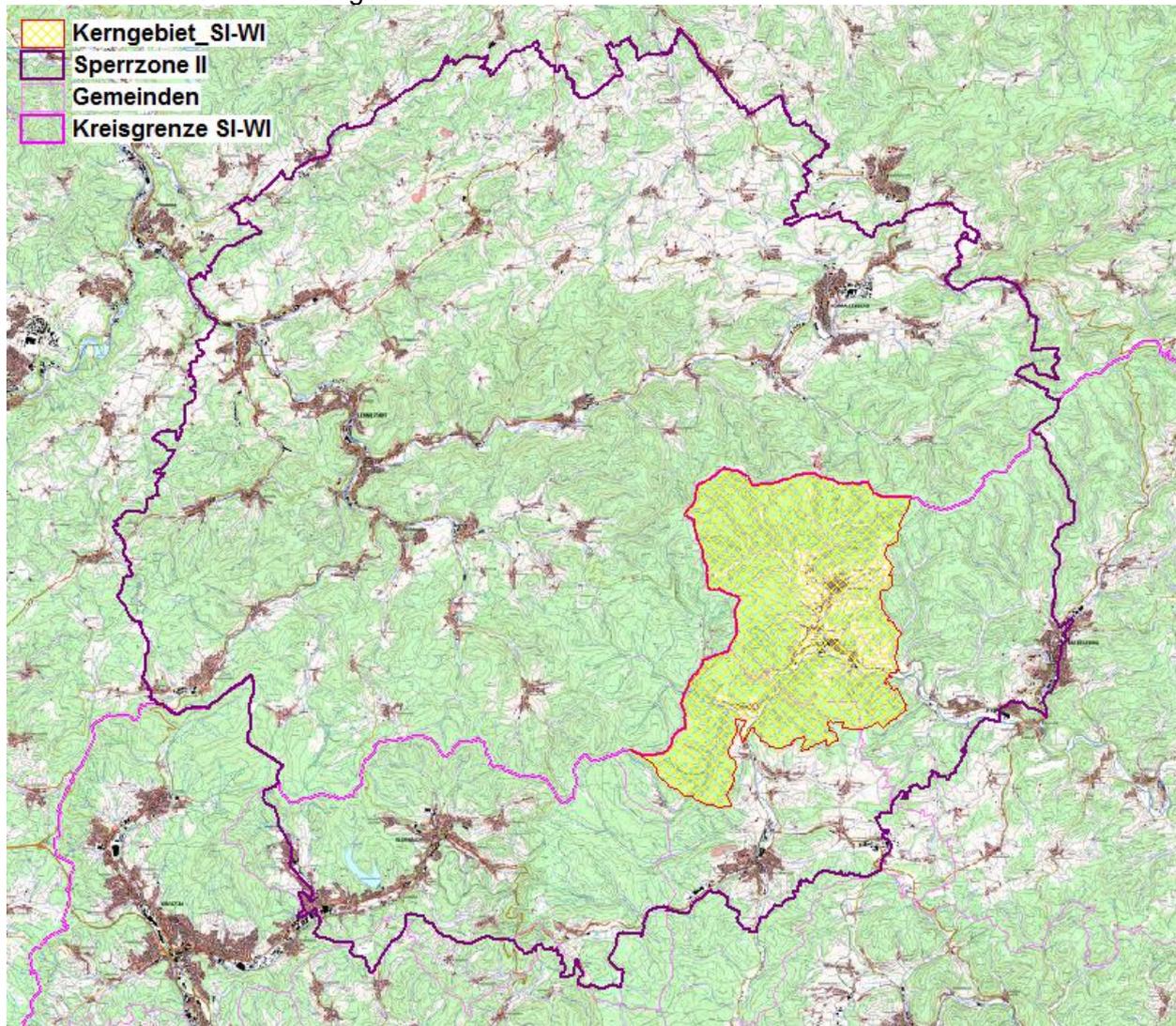
Aufgrund der Art. 64 und 65 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 2a, 5a u. 5c der Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

I. Anordnung Errichtung Kerngebiet

Als Kerngebiet wird ein Gebiet innerhalb der Sperrzone II festgelegt und errichtet.

II. Gebietsfestlegung Kerngebiet

Die Abgrenzung des Kerngebiets ist in dem folgenden Kartenausschnitt innerhalb der Sperrzone II als schraffierte Fläche dargestellt:



Folgender Link enthält eine interaktive Karte mit Suchfunktion (Anleitung zur Suchfunktion auf der Homepage www.siegen-wittgenstein.de):

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/B5851BB8CA1ACBE89A95E1A18BC4C217394FE62A14076E6DCA340A3731BC1B0A>

III. Anordnungen Kerngebiet

Die Anordnungen meiner Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen die Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 09.07.2025 gelten auch für das Kerngebiet.

Zusätzlich zu diesen Anordnungen ordne ich für das **Kerngebiet** folgende Regelungen an.

Nr.	Anordnung
1.	Das Kerngebiet wird mittels eines Zaunes in Teilbereichen abgesperrt. Betroffene Grundstückseigentümer, Pächter, Mieter und sonstige Dritte haben die Errichtung, Überwachung und Instandsetzung des Zaunes zu dulden. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 2a SchwPestV)</i>
2.	Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen (d.h. Flächen, die land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen) ist bis zum 28.02.2026, 24:00 Uhr untersagt. Ausnahmen können bei mir beantragt werden. <i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV)</i>
3.	Die Ausübung der Jagd auf sämtliche Wildarten ist im Kerngebiet grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Schwarzwild werde ich von Amts wegen unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Erwägungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erteilen. Weitere Ausnahmen können bei mir beantragt werden. <i>(Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV)</i>
4.	Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen, durch von mir beauftragte Personen, ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden. <i>(Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV)</i>

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

V. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben und gilt solange, bis ich sie aufhebe.

VI. Begründung

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 erstmalig der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im darauffolgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-

Virus nachgewiesen. Aufgrund dieser Feststellung im Kreis Olpe wurde am 16.06.2025 auch im Kreis Siegen-Wittgenstein eine Restriktionszone (infizierte Zone) festgelegt. Am 01.07.2025 ist im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und somit die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine im Kreisgebiet gefunden.

Aufgrund dessen habe ich mit Allgemeinverfügung vom 16.06.2025 eine infizierte Zone festgelegt. Anschließend wurde diese infizierte Zone mit meiner Allgemeinverfügung am 09.07.2025 in eine Sperrzone II umgewandelt. Um die Sperrzone II herum wurde zudem eine Sperrzone I mit meiner Allgemeinverfügung 09.07.2025 gebildet. Gemäß 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann ein Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festgelegt werden, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer Woche.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Zu I. u. II

Gemäß Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann ein Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festgelegt werden, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Hierbei habe ich die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Zur Einrichtung wurden lokale Fachberater, wie z. B. Revierinhaber, Jäger, Veterinärmediziner und die Sachverständigengruppe des Landes Nordrhein-Westfalens zu Rate gezogen.

Mit der Festlegung des Kerngebiets wird das Ziel verfolgt eine flächenmäßige Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und durch geeignete jagdliche Maßnahmen innerhalb des Kerngebiets die ASP in diesem Gebiet vollständig zu tilgen.

Es steht kein gleich wirksames und milderer Mittel zur Verfügung. Im Hinblick auf die immensen Folgen, die eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf die Tierhaltung, den Handel und den Wildbestand selbst hat, haben die Rechte Einzelner in diesem Fall gegenüber den tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zurückzustehen.

Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Kerngebietes innerhalb der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und eine Tilgung der Seuche nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt mit der Einrichtung dieses Kerngebietes gewahrt.

Ziel ist es, die Ausbreitung der ASP nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Zu III. Nr. 1.

Die Anordnung der Errichtung, Überwachung und Instandsetzung eines Zaunes stützt sich auf Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2b Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Um die Ausbreitung der ASP zu verhindern, ist die Errichtung eines Zaunes, auch in Teilgebieten, ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel. Die Umzäunung verhindert, dass die potenziell infizierten Wildschweine in noch nicht betroffene Gebiete gelangen und sich die Tierseuche dementsprechend auf weitere Gebiete überträgt. Sie ist somit als unerlässlich für die Tierseuchenbekämpfung zu bewerten. Meine Maßnahme ist verhältnismäßig.

Der Zaun wird von den hierfür beauftragten Personen auf einer von der Behörde festgelegten Trasse innerhalb des Kerngebietes errichtet.

Eigentums- und Besitzrechte betroffener Personen werden durch diese Maßnahme zwar eingeschränkt; die Beeinträchtigung ist jedoch von einem gegenüber der tierseuchenrechtlichen Bedeutung der Maßnahme vergleichsweise geringerem Gewicht, so dass die Umzäunung zu dulden ist.

Zu III. Nr. 2.

Gemäß Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 5a Nummer 1 der Schweinepest-Verordnung ist die zuständige Behörde befugt, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate zu beschränken oder zu verbieten, sofern dies zur wirksamen Bekämpfung der Tierseuche erforderlich ist.

Die angeordnete Nutzungsbeschränkung im Kerngebiet dient dem übergeordneten Ziel, eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Durch den Verzicht auf land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten in diesem Gebiet wird vermieden, dass Wildschweine durch den Menschen beunruhigt und zur Abwanderung veranlasst werden. Gleichzeitig bleibt die natürliche Nahrungsgrundlage der Wildschweine im Kerngebiet weitgehend ungestört, was einer Ausbreitung der Seuche durch wandernde Tiere entgegenwirkt.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, da sie gezielt auf die Besonderheiten des Seuchengeschehens und die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt ist. Sie trägt dazu bei, das Risiko einer Übertragung des ASP-Erregers auf weitere Wildschweinpopulationen und – im schlimmsten Fall – auf Hausschweinebestände zu minimieren. Die Schutzinteressen der Allgemeinheit an der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und an der Erhaltung der Tiergesundheit stehen in diesem Fall über den individuellen Nutzungsinteressen der Flächeneigentümer und -bewirtschafter.

Die Nutzungsbeschränkungen sind zeitlich befristet und werden ausschließlich in dem für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Umfang angeordnet. Die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen zu beantragen, stellt sicher, dass die Maßnahmen im Einzelfall an besondere Umstände angepasst werden können. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße Rechnung getragen.

Zu III. Nr. 3.

Gemäß Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Absatz 10 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde in Teilen der Sperrzone II die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das in dieser Allgemeinverfügung verfügte Verbot ist weitreichender als dasjenige bereits aus III. a) Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 09.07.2025 (Sperrzone II), da jenes noch bestimmte Ausnahmen vorsah, wohingegen das Jagdverbot in dieser Allgemeinverfügung uneingeschränkt im Kerngebiet gilt.

Das Verbot der generellen Bejagung von Wildtieren im Kerngebiet soll die Beunruhigung und die

daraus resultierende Versprengung der Wildschweine vermeiden und somit die Weiterverschleppung aus dem Kerngebiet verhindern. Aus seuchenhygienischen Gründen erstreckt sich das Jagdverbot auf sämtliche Wildarten, um eine Verschleppung des Erregers auch durch andere Wildtiere zu vermeiden.

Dies ist hier erforderlich, da das Resultat aus der orientierenden Suche zeigt, dass in diesem Gebiet sowohl alle bisher verendeten und positiv auf das ASP-Virus getesteten Wildschweine gefunden wurden, als auch damit gerechnet werden muss, dass die übrigen Tiere der vorhandenen Population ebenfalls infiziert und damit Träger des Erregers sein können. Die oben angeordnete Maßnahme trägt deutlich dazu bei, das Risiko der Verschleppung - auch durch den Menschen - zu reduzieren.

Für die betroffenen Personen besteht überdies die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen vom Jagdverbot bei mir zu beantragen. Hiermit wird sichergestellt, dass sämtliche Jagdmaßnahmen im Einzelfall betrachtet und unter Berücksichtigung der laufenden Seuchenbekämpfung koordiniert und gesteuert werden können.

Zu III. Nr. 4.

Gemäß Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2b Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ergreifen, insbesondere die gezielte Entnahme von Wildschweinen durch von ihr beauftragte Personen anordnen.

Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen durch von der Behörde beauftragte Personen im Kerngebiet dient dem übergeordneten Ziel, die Wildschweinpopulation im betroffenen Gebiet gezielt zu verringern und damit die weitere Ausbreitung des ASP-Erregers zu verhindern. Durch die zentrale Koordination und Beauftragung wird sichergestellt, dass die Maßnahmen fachgerecht, tierschutzgerecht und im Einklang mit den tierseuchenrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die Beauftragung geeigneter Personen durch die Behörde ist erforderlich, um eine effektive und koordinierte Umsetzung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Anordnung, dass der Jagdausübungsberechtigte die Jagdausübung oder die letale Entnahme durch von der Behörde beauftragte Personen zu dulden hat, ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, da sie die Wildschweinpopulation im Kerngebiet gezielt reduziert und damit das Risiko einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche mindert. Sie ist erforderlich, da eine dezentrale Bejagung durch die Jagdausübungsberechtigten das Risiko der Beunruhigung und damit der Verschleppung infizierter Wildschweine erhöhen würde. Sie ist angemessen, da die Maßnahme ausschließlich auf das zur Seuchenbekämpfung erforderliche Maß beschränkt ist und die berechtigten Interessen des Jagdausübungsberechtigten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch von der Behörde beauftragte Personen auf der Grundlage einer behördlich festgelegten Vorgehensweise. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Absprache mit der Jagdausübungsberechtigten bzw. dem Jagdausübungsberechtigten.

Die Schutzinteressen der Allgemeinheit an der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und an der Erhaltung der Tiergesundheit stehen in diesem Fall über den individuellen Interessen des Jagdausübungsberechtigten. Die Maßnahme dient damit dem übergeordneten öffentlichen Interesse an der effektiven Tierseuchenbekämpfung.

VII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes folgt, wurde sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Das bedeutet, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen sind, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt wurden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

VIII. Begründung der Bekanntgabe

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

IX. Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein elektronisch an wildschweinfund@siegen-wittgenstein.de unverzüglich zu melden.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

XI. Allgemeine Hinweise

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter: <http://www.siegen-wittgenstein.de> unter „Aktuelles“ → „Bekanntmachungen“ oder dem Stichwort „Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen“ abgerufen werden.

Nähere Informationen sind beim Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein unter der Telefonnummer 0271 333 1120 (ASP-Hotline) zu erhalten (in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr). Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist das Veterinäramt über die Leitstellen der Feuerwehr und Polizei zu erreichen.

Siegen, 28. August 2025

**Der Landrat
des Kreises Siegen-Wittgenstein
als Veterinärbehörde**

Im Auftrag

**gez.
Dr. Ludger Belke
(Amtstierarzt)**

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018), zuletzt berichtigt im ABl. L vom 15.12.2023
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687** der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/751 (ABl. L100/7 vom 13.04.2023), zuletzt berichtigt im ABl. L 90689 vom 6.11.2024
- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/594** der Kommission mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Vom 16. März 2023 (ABl. 2023 Nr. L 79/65), zul. geänd. durch Art. 1 der DVO (EU) 2025/902 vom 12.5.2025 (ABl. L 2025/902 vom 14.5.2025)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – **SchwPestV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 6.11.2020 BAnz AT 09.11.2020 V1, dieser geändert durch Art. 1 V v. 7.4.2021 I 764
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (**VO (EG) 1069/2009**) vom 21.10.2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019 S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 I Nr. 328,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 10.12.2024 GV.NRW.S. 1184,
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - **TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2852,